

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **11 (1925)**

Heft 13

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz

Der „Pädagogischen Blätter“ 32. Jahrgang

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Troxler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telefon 21.66

Inserten-Aannahme, Druck und Versand durch die
Graphische Anstalt Otto Walter A.-G. • Olten

Beilagen zur Schweizer-Schule:
Volkschule • Mittelschule • Die Lehrerin • Seminar

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei der Post bestellt Fr. 10.20
(Chez Vb 92) Ausland Portozuschlag
Insertionspreis: Nach Spezialtarif

Inhalt: Schule und Staat — Ein neues Lehrmittel für den Geschichtsunterricht an Sekundar- und Mittelschulen — Schulnachrichten — Krankenkasse — Exerzitienfonds — Lehrerzimmer

Beilage: Mittelschule Nr. 2 (Philologisch-historische Ausgabe)

Schule und Staat

In der Session Seetal des kath. Lehrerevereins hielt der zugerische Erziehungsdirektor, Hr. Reg.-Rat Ph. Etter, am 11. März einen Vortrag über „Schule und Staat“; ein kurzer Auszug aus der freimütigen, wohlwollenden Rede möge hier folgen.

Wenn wir heute von der Schule sprechen, so verbindet sich damit unwillkürlich die Vorstellung einer staatlichen Anstalt. Die enge Verbindung zwischen Staat und Schule reicht aber kaum so weit zurück als die Bildung des modernen Staatsgedankens. Die moderne Entwicklung des Staates hat, namentlich unter den Einwirkungen der kirchenfeindlichen Tendenzen, die Schule mehr und mehr in den Bann der staatlichen Einflussphäre gezogen. Der Staat hat ein Recht auf die Schule. Freilich ist es ein abgeleitetes, übertragenes oder stellvertretendes Recht. Das Recht und die Pflicht zur Erziehung des Kindes steht in erster Linie den Eltern, der Familie zu. Zeit und methodische Kenntnisse fehlen aber den meisten

Eltern. Daher tritt der Staat in die Lücke. Wie übt nun der Staat sein Recht auf die Schule aus? Einmal durch Aufstellung von Mindestanforderungen an die Lehrkräfte, an das Ziel des zu verarbeitenden Lehrstoffes, an die Schulräumlichkeiten und an den Schulbetrieb. In Feststellung der Lehrziele ist der Staat zu weit gegangen. Weitere Mittel, durch die der Staat seinen Einfluss auf die Volksbildung geltend macht, ist der allgemeine Schulzwang und die Gründung eigener Schulen.

Soweit der Staat sein Recht auf die Schule im bisher umschriebenen Umfang betätigt, handelt er innerhalb der ihm zustehenden Rechtsphäre. Er ist aber vielfach zum staatlichen Schulmonopol übergegangen. Wenn eine Anzahl Familien sich zur Gründung freier Schulen zusammenschließen, so hat der Staat kein Recht, solche Gründungen zu verhindern, immerhin unter Vorbehalt auf das Aufsichtsrecht. Die Schule hat aber auch die Aufgabe der Entfaltung der höhern seelischen Kräfte, und erhält eigentlich erst mit dieser ihre Abdelung und

EXERZITIENFONDS – FASTENOPFER

Wir gestatten uns, die verehrten Leser der „Schweizer-Schule“ an die Ausführungen in Nr. 9 zu erinnern, und bitten neuerdings um recht fleissige Benützung des damals beigelegten Einzahlungsscheines!